

## Bericht

des

### Finanz- und Budgetausschusses

über

## die Vorlage der Staatsregierung (918 der Beilagen), über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920.

Für die Gebarung des Staatshaushaltes bildet dermalen die Grundlage das Gesetz vom 25. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 275, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. bis 31. Juli 1920. Für die Gebarung des Staatshaushaltes ab 1. August muß daher neu vorgesorgt werden. Unter Bedachtnahme auf das parlamentarische Kalendarium beantragt die Staatsregierung ein Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920.

Für dieses Budgetprovisorium werden die gleichen Bestimmungen, wie sie im laufenden Budgetprovisorium enthalten sind, vorgeschlagen.

Nur hinsichtlich der Kreditermächtigungen sind Änderungen im § 2 notwendig. Nachdem die Arbeiten für den Staatsvoranschlag für 1920/21 nicht abgeschlossen sind und der Kreditbedarf für die Zeit des neuen Budgetprovisoriums auch nicht annähernd geschätzt werden kann, wird für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 in § 2, Absatz 1, Punkt 1, eine Kreditermächtigung bis zum Betrage von 4.000 Millionen Kronen erbeten. Es wird sich daher zuzüglich der bereits mit dem obervähnten Gesetze vom 25. Juni 1920, St. G. Bl. Nr. 275, bewilligten Kreditermächtigung von 2000 Millionen Kronen der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen auf 6000 Millionen Kronen stellen.

Um für die Annahme der uns von der Entente angebotenen Lebensmittel- und Rohstoffkredite die formelle gesetzliche Grundlage zu schaffen, wird in dem neuen Punkt 4 des § 2 eine besondere Bestimmung aufgenommen. Diese — nicht der Defizitdeckung dienende — Kreditermächtigung kann daher in den nach Punkt 1 vorgesehenen Höchstbetrag nicht eingerechnet werden.

Bei der Beratung im Finanz- und Budgetausschusse beantragte der Berichterstatter der Vorlage der Staatsregierung einen neuen § 3 einzufügen, wonach der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt wird, in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 autonomen Gebietskörperschaften, die unabweisbare Kreditbedürfnisse nicht auf andere Weise zu bedecken in der Lage sind, mit 5 1/2 Prozent verzinsliche, nach längstens fünf Jahren rückzahlbare Darlehen unter zu vereinbarenden Rückzahlungs- und Sicherungsbedingungen zu gewähren. Die Darlehensempfänger sind zu verpflichten, innerhalb einer angemessenen Frist dem Staatsamte für Finanzen Vorschläge über die Beschaffung der Mittel zur Rückzahlung der Darlehen durch Sparungsmaßnahmen, Eröffnung neuer Einnahmequellen oder Kreditoperationen zu erstatten. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen darf 800 Millionen Kronen nicht übersteigen. Kreditoperationen, die zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel vorgenommen werden, sind in dem Höchstbetrage der in § 2, Absatz 1, Punkt 1, erteilten Kreditvollmacht nicht einzurechnen.

§ 3 alt soll nun § 4 werden.

933 der Beilagen Konstituierende Nationalversammlung

zu tilgen, sofern damit weder eine Erhöhung der Belastung hinsichtlich des Kapitals oder des Zinsfußes noch eine Einschränkung des dem Staate etwa zustehenden Rechtes zur Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden ist;

4. zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande Kreditoperationen vorzunehmen;

5. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Kreditoperationen, welche zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden oder zum Zwecke von Leistungen auf Grund des Friedensvertrages von St. Germain oder zur Beschaffung von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande vorgenommen werden, sind bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 5, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain oder auf Grund besonderer Gesetze von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, spätestens aber im Jänner 1921 in Sammelreferaten zu berichten.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1920 autonomen Gebietskörperschaften, welche unabweisbare Kreditbedürfnisse nicht auf andere Weise zu bedecken in der Lage sind, mit 5 1/2 Prozent verzinsliche, nach längstens fünf Jahren rückzahlbare Darlehen unter zu vereinbarenden Rückzahlungs- und Sicherungsbedingungen zu gewähren. Die Darlehensempfänger sind zu verpflichten, innerhalb einer angemessenen Frist dem Staatsamte für Finanzen Vorschläge wegen Beschaffung der Mittel zur Rückzahlung der Darlehen durch Ersparungsmaßnahmen, Eröffnung neuer Einnahmsquellen oder Kreditoperationen zu erstatten.

(2) Der Gesamtbetrag dieser Darlehen darf 800 Millionen Kronen nicht übersteigen.

(3) Kreditoperationen, die zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Mittel vorgenommen werden,

sind in dem Höchstbetrage der im § 2, Absatz 1, Punkt 1, erteilten Kreditvollmacht nicht einzurechnen.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. August 1920 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.